



Revision der EnEV, 15.5.2020

Neue Geschirrspüler, Waschmaschinen, Kühlgeräte, Beleuchtung, Displays, Transformatoren, Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, Motoren, Server, Netzgeräte, Luftheizungsprodukte und Schweißgeräte sollen weniger Strom verbrauchen. Zu diesem Zweck hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 22. April 2020 Änderungen der Energieeffizienzverordnung (EnEV) beschlossen. Ein Teil der Änderungen tritt per 15. Mai 2020 in Kraft, ein anderer Teil im Laufe des Jahres 2021¹.

Mit der Revision der EnEV werden die verschärften Energieeffizienzvorschriften der Europäischen Union (EU) für serienmässig hergestellte Anlagen und Geräten in das Schweizer Recht übernommen.

Wichtigste Änderungen:

- **Neue Energieetiketten**

Konsumentinnen und Konsumenten können sich anhand der Energieetikette über die Energieeffizienzklasse und weitere Eigenschaften eines Geräts informieren. Viele Gerätekategorien haben heute eine Skala von A+++ bis D. Das ist unübersichtlich. Die EU führt deshalb ab dem 1.3.2021 schrittweise wieder die ursprüngliche Skala von A bis G ein. Dies jedoch auf einem höheren Niveau: Aus A+++ wird B oder C.

Die Anzeige der QR-Codes auf den neuen Energieetiketten ist nicht vorgeschrieben. Soweit QR-Codes in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden².

- **Angaben der Energieeffizienz in Verkaufsunterlagen, in der Werbung und Online**

Weiter passt die EU die Anforderungen über die Angabe des Energieverbrauchs in den Verkaufsunterlagen, in der Werbung und beim Verkauf über das Internet an. Neu sind nebst der effektiven Effizienzklasse auch der verfügbare Bereich der Energieeffizienzklassen anzugeben:



¹ Für einige der Anlagen und Geräte treten ab 2023 weiter verschärfte Effizienzanforderungen in Kraft. Die Fristen der zweiten Stufen sind der Übersichtlichkeit halber in diesem Dokument, mit Ausnahme der Lichtquellen, nicht erwähnt.

² Seit Januar 2019 besteht in der EU eine Registrationspflicht für Produkte mit Energieetiketten. Lieferanten (Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte) müssen ihre Produkte in der Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung ([EPREL-Datenbank](#)) vor dem Inverkehrbringen in der EU registrieren. Der QR-Code auf den neuen Energieetiketten ist verknüpft mit den öffentlich zugänglichen Produktinformationen in der EPREL-Datenbank.



- **Anforderungen an die Ressourceneffizienz**

Zusätzlich werden auch Anforderungen an die Ressourceneffizienz übernommen, davon betroffen sind Server und Datenspeicher (ab 15.5.2020) sowie alle Produktgruppen mit neuen Energieetiketten (ab 1.3.2021, resp. 1.9.2021 für Lichtquellen). Dies betrifft unter anderem Anforderungen bezüglich Reparatur, Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Wiederverwendung. So müssen Hersteller oder Importeure zum Beispiel für Kühlgeräte noch mindestens sieben Jahre nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modells bestimmte Ersatzteile zur Verfügung stellen.



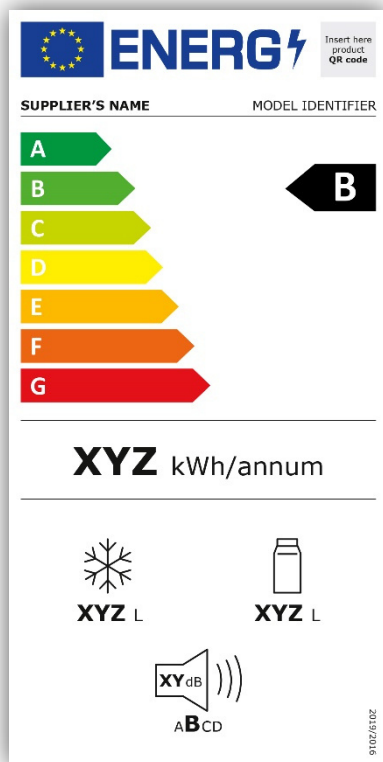
Produktgruppen mit neuen Energieetiketten

Kühlgeräte (ab 1.3.2021)

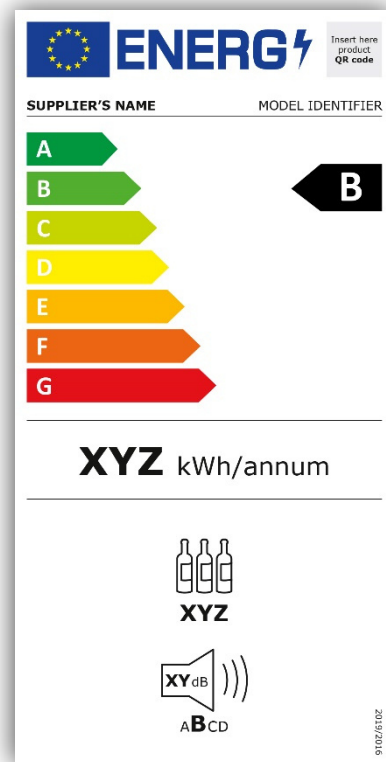
Die schweizerischen Effizienzanforderungen sind weiterhin strenger als in der EU. Die neue Mindestanforderung für Kühlgeräte ist die Effizienzklasse E (EU: Klasse F). Ausnahmen sind Weinlagerschränke, geräuscharme Kühlgeräte und eintürige Kühlgeräte (mit einem Verhältnis des Rauminhalts des/der Drei-Sterne- oder Vier-Sterne-Fachs/-Fächer zum Gesamtrauminhalt von weniger als 0.18), für welche die identischen Anforderungen wie in der EU gelten.

Übergangsfrist:

- Geräte, welche vor dem 1.3.2021 gemäss den aktuell geltenden Anforderungen in Verkehr gebracht werden, dürfen noch bis am 31.12.2021 mit der «alten» Energieetikette abgegeben werden.
- Geräte, welche ab dem 1.3.2021 in Verkehr gebracht werden, müssen die neuen Mindestanforderungen einhalten und mit der neuen Energieetikette gekennzeichnet werden.



Kühl- und Gefrierschränke



Weinlagerschränke

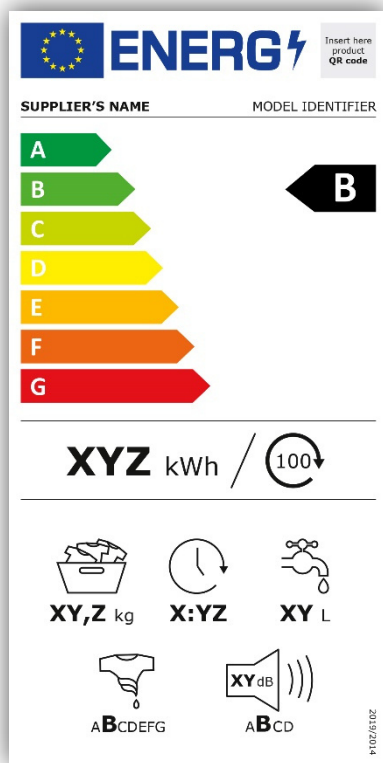


Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner (ab 1.3.2021)

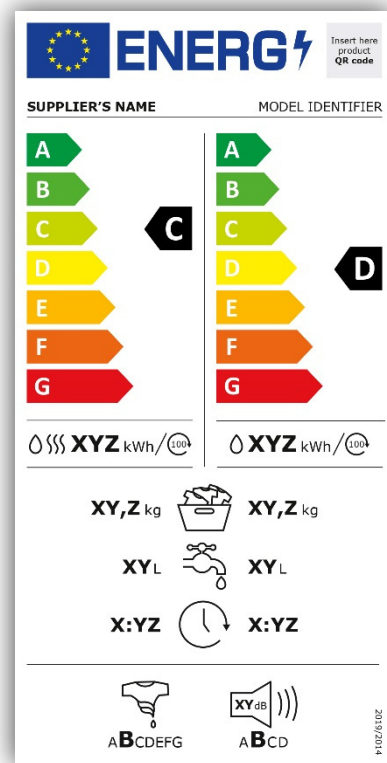
Die schweizerischen Effizienzanforderungen sind weiterhin identisch mit der EU. Die neue Mindestanforderung für Waschmaschinen und kombinierte Wasch-Trockner ist die Effizienzklasse G.

Übergangsfrist:

- Geräte, welche vor dem 1.3.2021 gemäss den aktuell geltenden Anforderungen in Verkehr gebracht werden, dürfen noch bis am 31.12.2021 mit der «alten» Energieetikette abgegeben werden.
- Geräte, welche ab dem 1.3.2021 in Verkehr gebracht werden, müssen die neuen Mindestanforderungen einhalten und mit der neuen Energieetikette gekennzeichnet werden.



Waschmaschinen



Waschtrockner

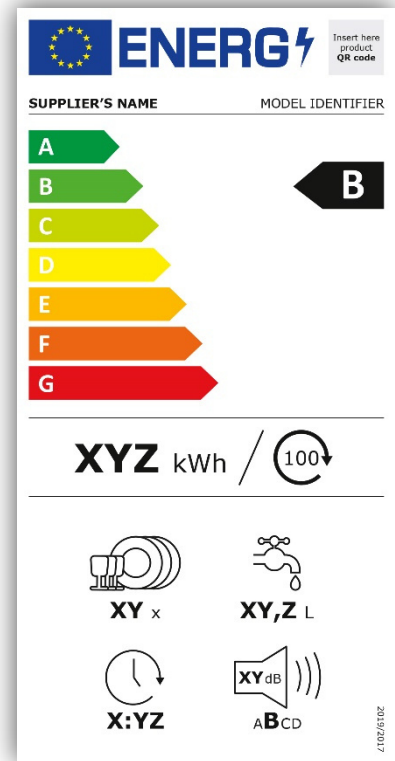


Haushaltsgeschirrspüler (ab 1.3.2021)

Die schweizerischen Effizienzanforderungen sind weiterhin identisch mit der EU. Die neue Mindestanforderung für Geschirrspüler ist die Effizienzklasse G.

Übergangsfrist:

- Geräte, welche vor dem 1.3.2021 gemäss den aktuell geltenden Anforderungen in Verkehr gebracht werden, dürfen noch bis am 31.12.2021 mit der «alten» Energieetikette abgegeben werden.
- Geräte, welche ab dem 1.3.2021 in Verkehr gebracht werden, müssen die neuen Mindestanforderungen einhalten und mit der neuen Energieetikette gekennzeichnet werden.



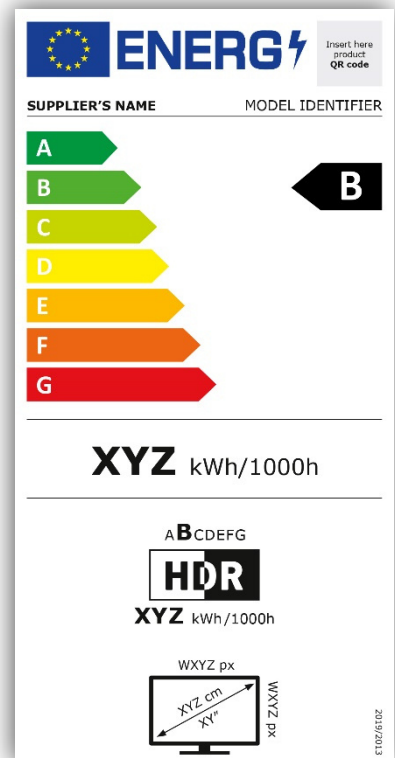
Geschirrspüler

Displays: Fernseher und Monitore (ab 1.3.2021)

Die schweizerischen Effizienzanforderungen sind weiterhin identisch mit der EU, der Geltungsbereich wurde auf Monitore und digitale Signage-Displays erweitert. Die neue Mindestanforderung ist abhängig von der Auflösung des Displays.

Übergangsfrist:

- Geräte, welche vor dem 1.3.2021 gemäss den aktuell geltenden Anforderungen in Verkehr gebracht werden, dürfen noch bis am 31.12.2021 mit der «alten» Energieetikette abgegeben werden.
- Geräte, für welche aktuell keine Mindestanforderungen gelten und noch vor dem 1.3.2021 in Verkehr gebracht werden, dürfen noch bis am 31.12.2021 ohne Energieetikette abgegeben werden.
- Geräte, welche ab dem 1.3.2021 in Verkehr gebracht werden, müssen die neuen Mindestanforderungen einhalten und mit der neuen Energieetikette gekennzeichnet werden.



Displays



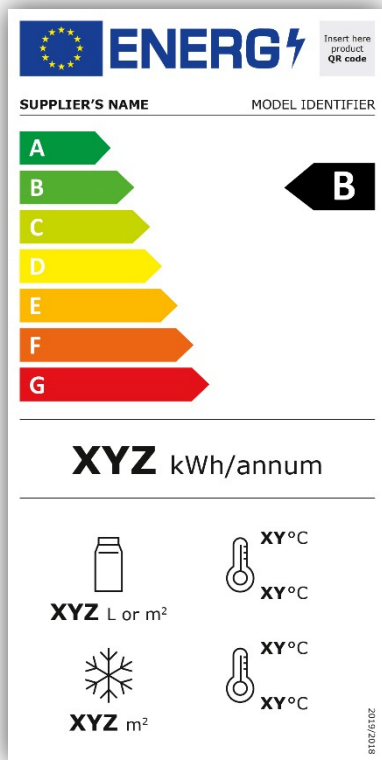
Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion (ab 1.3.2021)

Diese Gerätegruppe hatte bis anhin noch keine Energieetikette.

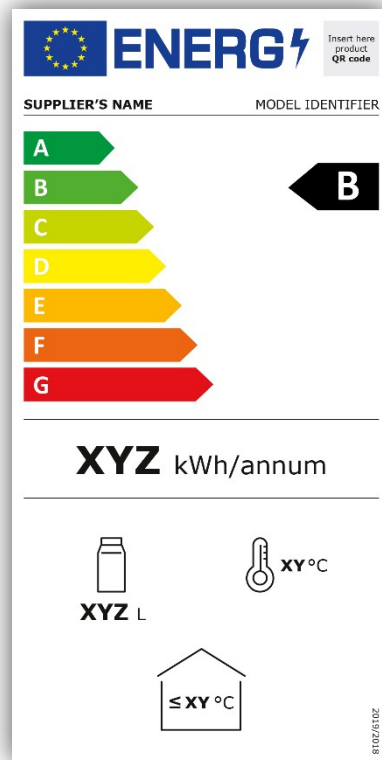
Die schweizerischen Effizienzanforderungen mit Ausnahme von drei Produktkategorien sind identisch mit der EU. Getränkekühler sowie vertikale und kombinierte Kühlschränke resp. Gefriergeräte für Supermärkte müssen höhere Effizienzanforderungen erfüllen als in der EU.

Übergangsfrist:

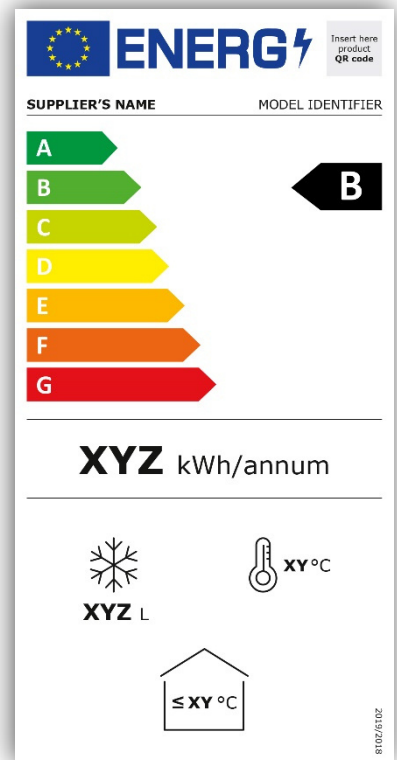
- Geräte, welche vor dem 1.3.2021 in Verkehr gebracht werden, dürfen noch bis am 31.12.2021 ohne Energieetikette abgegeben werden.
- Geräte, welche ab dem 1.3.2021 in Verkehr gebracht werden, müssen die neuen Mindestanforderungen einhalten und mit der neuen Energieetikette gekennzeichnet werden.



Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion



Getränkekühler



Speiseeis-Gefriermaschinen

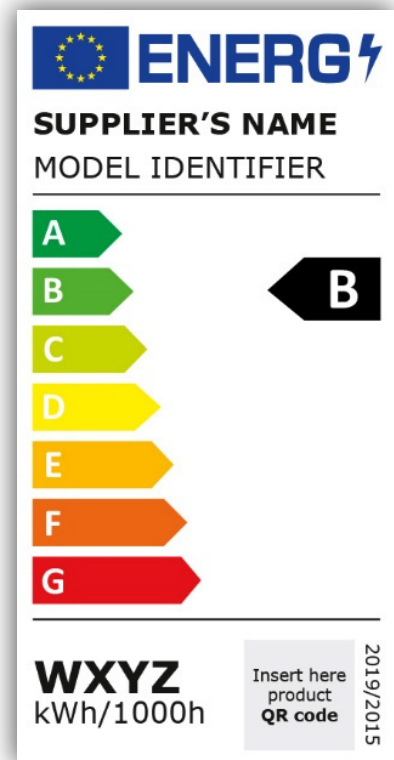


Lichtquellen (ab 1.9.2021)

Die schweizerischen Effizienzanforderungen sind weiterhin identisch mit der EU. Die neuen Mindestanforderungen für Lichtquellen sind abhängig von der verwendeten Technologie.

Übergangsfrist:

- Lichtquellen, welche vor dem 1.9.2021 gemäss den aktuell geltenden Anforderungen in Verkehr gebracht werden, dürfen noch bis am 31.12.2022 mit der «alten» Energieetikette abgegeben werden.
- Lichtquellen, welche ab dem 1.9.2021 in Verkehr gebracht werden, müssen die neuen Mindestanforderungen einhalten und mit der neuen Energieetikette gekennzeichnet werden.
- Lichtquellen, welche vor dem 1.9.2023 gemäss den bis am 31.8.2023 geltenden Anforderungen in Verkehr gebracht werden, dürfen noch bis am 31.8.2025 abgegeben werden. Dies wird insbesondere die verbreiteten stabförmigen Leuchtstofflampen mit 26 mm Durchmesser (T8) betreffen.



Lichtquellen

Produktgruppen ohne Energieetikette

Externe Netzteile (ab 15.5.2020)

Die schweizerischen Effizienzanforderungen sind weiterhin identisch mit der EU.

Übergangsfrist:

- Netzteile, welche die ab 15.5.2020 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab dem 31. Dezember 2020 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2021 abgegeben werden.

Server und Datenspeicherprodukte (ab 15.5.2020)

Die schweizerischen Effizienzanforderungen sind identisch mit der EU. Server und Datenspeicherprodukte werden nicht mehr zusammen mit Computern, sondern separat reguliert.

Übergangsfrist:

- Geräte, welche die ab 15.5.2020 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab dem 31.12.2020 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2021 abgegeben werden.
- Geräte, welche die ab 1.3.2021 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2021 abgegeben werden.



Schweissgeräte (ab 1.1.2021)

Die schweizerischen Effizienzanforderungen sind identisch mit der EU und betreffen die Leistungsaufnahme im Leerlaufzustand sowie die Energieeffizienz der Stromquelle.

Übergangsfrist:

- Geräte, welche die ab 1.1.2021 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2021 abgegeben werden.

Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren (ab 1.1.2021)

Die schweizerischen Effizienzanforderungen sind identisch mit der EU.

Übergangsfrist:

- Geräte, welche die ab 1.1.2021 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2021 abgegeben werden.

Motoren und Frequenzumrichter (ab 1.7.2021)

Die schweizerischen Effizienzanforderungen sind weiterhin identisch mit der EU. Neu werden auch kleinere Motoren (ab 120 Watt) und grosse Motoren (bis 1000 Kilowatt) in die Mindestanforderungen einbezogen. Für die meisten Grössen wird jetzt die Effizienzklasse IE3 gefordert.

Übergangsfrist:

- Motoren und Frequenzumrichter, welche vor dem 1.7.2021 gemäss den aktuell geltenden Anforderungen in Verkehr gebracht werden, dürfen noch bis am 30.6.2022 abgegeben werden.
- Motoren und Frequenzumrichter, welche ab dem 1.7.2021 in Verkehr gebracht werden, müssen die neuen Mindestanforderungen einhalten.